

## Weisungen für die Anfertigung von Aufsichtsarbeiten

Bei den Aufsichtsarbeiten ist eine Aufgabe aus der beruflichen Praxis einer Anwaltskanzlei zu bearbeiten. Die Einzelheiten der Aufgabenstellung ergeben sich aus dem Bearbeitervermerk zur jeweiligen Klausur. Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Aufsichtsarbeit fünf Stunden.

Ich bitte Sie, den Kopf des Bewertungsbogens auszufüllen (Buchstabe und Nummer der Klausur, Kenn- und Platzziffer), auf die erste Seite der Arbeit links oben deutlich lesbar Ihre Kennziffer und darunter die Nummer des Ihnen im Klausurraum angewiesenen Platzes zu setzen, die Blätter der Arbeit nur auf einer Seite, und zwar halbspaltig, zu beschreiben und die Arbeit fortlaufend mit Seitenzahlen zu versehen. Am den Schluss der Reinschrift Ihrer Arbeit setzen Sie bitte, den Vermerk 'Ende der Bearbeitung'. Bitte schreiben Sie lesbar. Die Arbeit ist mit Konzept und dem Aufgabentext abzugeben.

Folgende Gesetzessammlungen werden von Amts wegen zur Verfügung gestellt:

- Schönfelder "Deutsche Gesetze"
- Sartorius I "Verfassungs- u. Verwaltungsgesetze"
- von Hippel-Rehborn "Gesetze des Landes Nordrhein-Westfalen"
- 

Folgende Kommentare werden von Amts wegen zur Verfügung gestellt:

- Palandt "BGB"
- Thomas/Putzo "ZPO"
- Kopp / Schenke "VwGO"
- Kopp / Ramsauer "VwVfG"
- Fischer "StGB"
- Meyer-Goßner "StPO"

**Nicht von Amts wegen bereitgestellt**, sondern von Ihnen selbst mitzubringen:

- Baumbach / Hopt "HGB"

Bei Prüflingen, die sich im Prüfungssaal eines Täuschungsversuchs oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere durch Mitnahme persönlicher Aufzeichnungen oder weiterer Hilfsmittel schuldig machen, wird - je nach Schwere des Ordnungsverstoßes -, die Klausur als misslungen bewertet oder die Prüfung für nicht bestanden erklärt (§ 10 Abs. 2 der Verordnung über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 18.12.1990).

Unregelmäßigkeiten, insbesondere Störungen jeglicher Art, sind der aufsichtführenden Person anzuzeigen. Sie werden im Protokoll vermerkt.

Weitere Einzelheiten für die Anfertigung werden Ihnen vor Ausgabe der Arbeit durch die aufsichtführende Person mitgeteilt.